

Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen / OGS

Verbindliche Erklärung zum Einkommen

- bitte innerhalb eines Monats nach Aufnahme des Kindes dem Fachbereich KiTa und Kindertagespflege der Stadt Aachen zuleiten -

gemäß § 23 des Gesetzes zur frühen Bildung u. Förderung von Kindern (KiBiz) in der ab dem 01.08.2008 geltenden Fassung in Verbindung mit den Satzungen der Stadt Aachen vom 22.03.2006 u. 07.06.2006 über die Erhebung von Elternbeiträgen sowohl für die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an außerunterrichtlichen Förder- u. Betreuungsangeboten in der Primarstufe der Schulen der Stadt Aachen (OGS) als auch für die Teilnahme im Rahmen der Inanspruchnahme von Betreuungsangeboten im Sinne des o. a. Gesetzes in der aktuell gültigen Fassung

An den
Oberbürgermeister
der Stadt Aachen
- Fachbereich KiTa und Kindertagespflege -
Mozartstraße 2 - 10
52058 Aachen

Das Kind lebt bei (bitte ankreuzen):

den Eltern () dem Vater () der Mutter () Pflegeeltern ()

Der/die Beitragspflichtige/r/n, erklärt/erklären nachstehend sein/ihr Einkommen für:

(Beitragspflichtiger Elternteil im o. a. Sinne sind alle Elternteile, die dauerhaft mit dem Kind zusammen leben unabhängig vom Sorgerecht, einer Ehe/eingetragenen Lebenspartnerschaft oder einem praktiziertem Wechselmodell)

Name, Vorname des Kindes	Geburts- datum	Name der Tageseinrichtung / OGS	aufgenommen am:
-----------------------------	-------------------	------------------------------------	--------------------

--	--	--	--

Weitere Kinder der/des Eltern/-teils, die **gleichzeitig** in einer Tageseinrichtung für Kinder / OGS betreut werden:

Name, Vorname des Kindes	Geburts- datum	Name und Art der Tageseinrichtung / OGS	aufgenommen am:
-----------------------------	-------------------	--	--------------------

Von Ihnen als Pflegeeltern werden keine Elternbeiträge gefordert, bitte geben Sie diese Erklärung trotzdem ab.

1. Angaben zur Person des Vaters () /der Mutter ()

Name _____ Vorname _____
Straße, Hausnummer _____ PLZ _____ Ort _____

2. Angaben zur Person des Vaters () /der Mutter ()

Name _____ Vorname _____
Straße, Hausnummer _____ PLZ _____ Ort _____

Zugehörigkeit zum besonderen Personenkreis gemäß § 3 Abs. 1 Satz 6 der städtischen Beitragssatzung:

Beziehen Sie Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht Ihnen aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder sind Sie in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern?

Gefragt wird nach Berufen wie z. B. Beamter/in; Richter/in oder Berufs- und Zeitsoldat/in etc.)

In den oben beschriebenen Fällen ist dem nach § 3 Abs. 1 ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.

Erklärung: (Bitte unbedingt markieren)

Ich gehöre zu dem in o. a. Absatz beschriebenen Personenkreis:

a) Vater/Mutter: ja nein

b) Vater/Mutter: ja nein

Bei Anmeldung und danach auf Verlangen, haben die Beitragspflichtigen schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß dieser Satzung ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist.

Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG) mit der Ausnahme, dass Kinderbetreuungskosten im Sinne des EStG nicht abzugsfähig sind.

Zum Einkommen gehören u.a.:

- Bruttoeinkommen aus nichtselbständiger Arbeit (nachzuweisen durch eine aktuelle Lohn-, Bezüge- bzw. Gehaltsabrechnung (auch 450 € - Jobs) des aktuellen oder die Dezemberlohnabrechnung des vergangenen Kalenderjahres)
- Einkommen aus Selbständigkeit, Gewerbebetrieb oder freiberuflicher Tätigkeit (nachzuweisen durch den Steuerbescheid)
- Einkommen aus Kapitalerträgen oder aus Vermietung und Verpachtung (nachzuweisen durch den Steuerbescheid)
- Lohnersatzleistungen (z.B. Mutterschaftsgeld, Elterngeld, Arbeitslosengeld I, Krankengeld; nachzuweisen durch die entsprechenden Bescheide)
- Sozialleistungen (z.B. Wohngeld, Arbeitslosengeld II, Asylbewerberleistungen, Kinderzuschlag; nachzuweisen durch die entsprechenden Bescheide)
- Unterhalt/ Unterhaltsvorschuss (nachzuweisen durch ein Urteil, einen Bescheid oder Kontoauszüge)
- BaföG (nachzuweisen durch den Bescheid)
- Rente (Rentenbescheid)

Negative Einkünfte aus einer (anderen) Einkommensart sind **nicht** abzuziehen. Positive Einnahmen eines Elternteils sind **nicht** mit negativen Einnahmen des anderen Elternteils zu verrechnen.

Die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit ergeben sich in der Regel aus Ihrer Lohnabrechnung oder lassen sich errechnen aus Ihrer **Steuerbescheinigung/Steuerbescheid**, wobei hier noch die Werbungskosten (bzw. die Werbungskostenpauschale von z. Zt. 1.200,-€ je Arbeitnehmer_in) abzuziehen sind.

Zu den sonstigen Einkünften gehören alle Geldbezüge (einschließlich des Elterngeldes, sofern es den Freibetrag von 150,00 € bzw. 300,00 € monatlich überschreitet), unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind (**auch Minijobs**), die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen einschließlich öffentlicher Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der (volle) Elternbeitrag gefordert wird.

Bei Bezug von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB II bzw. SGB XII) sind diese für das maßgebende Kalenderjahr zu ermitteln. Als Nachweis dient der neueste Leistungsbescheid (mit komplettem Berechnungsbogen). Unterhaltsleistungen für die Eltern und das Kind, für das der (volle) Elternbeitrag zu zahlen ist, sind hinzuzurechnen.

Für das **dritte** und **jedes weitere** Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz für diese Kinder zu gewährenden Freibeträge vom ermittelten Einkommen abzuziehen. Die **Anzahl** der auf meiner/unserer Steuerkarte/n -bescheinigung(en) eingetragenen Kinderfreibeträge beträgt: _____ für _____ Kind(er).

Nicht den Einkünften hinzuzurechnen sind das Kindergeld, Kinderbaugeld, Elterngeld bis zum Freibetrag von 150 € bzw. 300 €/ sowie das Pflegegeld aus der sozialen Pflegeversicherung.

Im Folgenden darf ich Sie bitten, sich selbst einer Einkommensstufe für das aktuelle Kalenderjahr zuzuordnen und diese in der nachfolgenden Tabelle zu markieren.

Hierbei handelt es sich zunächst um eine Prognose. Eine Überprüfung erfolgt in den Nachfolgejahren. Bitte kalkulieren Sie bei Ihrer Einkommensprognose auch Ihre Arbeitsaufnahme im Anschluss an die Elternzeit oder Arbeitslosigkeit oder im Rahmen eines Stellenwechsels ein. Sollten Sie Unterstützung benötigen, darf ich Sie bitten aussagekräftige Unterlagen einzureichen.

(Elternbeiträge pro Monat für Kinder ab 3 Jahren / gültig ab dem 01.08.2023)

Betreuungszeit / Einkommen	25 Stunden	35 Stunden	45 Stunden	OGS
bis 54.000,- €	0 €	0 €	0 €	0 €
bis 68.000,- €	54,50 €	61 €	94 €	54 €
bis 87.000,- €	141 €	160 €	248 €	139 €
bis 105.000,- €	200 €	221 €	326 €	180 €
bis 120.000,- €	255 €	276 €	381 €	200 €
über 120.000,- €	310 €	331 €	436 €	220 €

(Elternbeiträge pro Monat für Kinder bis 3 Jahren / gültig ab dem 01.08.2023)

Betreuungszeit / Einkommen	25 Stunden	35 Stunden	45 Stunden
bis 54.000,- €	0 €	0 €	0 €
bis 68.000,- €	122,50 €	135,50 €	145 €
bis 87.000,- €	261 €	295 €	328 €
bis 105.000,- €	305 €	336 €	378 €
bis 120.000,- €	360 €	391 €	433 €
über 120.000,- €	415 €	446 €	488 €

() Ich möchte den höchsten Elternbeitrag zahlen und/oder befinde mich in der höchsten Einkommensstufe
(In diesem Falle sind keine Einkommensnachweise einzureichen.)

Mir/uns ist bekannt:

1. dass ich/wir das Informationsblatt mit den z. Zt. geltenden gesetzlichen Bestimmungen zur Kenntnis genommen habe/n (die Satzungen für Kindertageseinrichtungen und OGS sind nachlesbar bei www.aachen.de unter dem Suchbegriff „Elternbeiträge“).
2. dass jährlich eine Einkommensüberprüfung stattfindet und Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Zugrundelegung einer anderen Einkommensgruppe führen können, unverzüglich anzugeben sind.
3. dass ich/wir verpflichtet bin/sind, Beiträge zu ersetzen, die ich/wir zu wenig bezahlt habe/n, wenn mein/unser Beitrag zu gering festgesetzt worden ist, weil ich/wir falsche oder unvollständige Angaben gemacht oder eine Änderung nicht mitgeteilt habe/n.
4. dass ich/wir verpflichtet bin/sind, den höchstmöglichen Elternbeitrag gemäß der o. a. Tabelle zu zahlen, soweit ich/wir keine Angaben zum Einkommen gemacht oder belegt habe/n, oder wenn ich/wir die Angaben oder Belege zum Einkommen, die von mir/uns verlangt wurden, verweigere/n.
5. dass generell in der Einkommensstufe **über** 120.000 € ein Nachweis **nicht** erforderlich ist.
6. dass (auch rückwirkend) ab dem Aufnahme Monat des Kindes in der Einrichtung ein Leistungsbescheid erteilt wird und darüber hinaus keine gesonderte "Rechnungsstellung" von Elternbeiträgen erfolgt.
7. dass bei An- und Abmeldungen während des laufenden Kindergartenjahres dem durch die Satzungen vorgegebenen Termin entsprechend der jeweilige volle Monatsbeitrag zu entrichten ist und dass An- und Abmeldungen zum Beginn bzw. Ende des Kindergartenjahres unbeachtlich der Lage und Dauer der in der Einrichtung gültigen Sommerferienzeitregelung ausschließlich zum 01.08. (Anmeldung) bzw. zum 31.07. (Abmeldung) erfolgen können.
8. dass Anträge auf Elternbeitragsübernahme gemäß der o. a. Satzungen bei Bedarf **gesondert** gestellt werden müssen.
9. dass ich die Erklärung zum Datenschutz zur Kenntnis genommen habe und diese nachlesbar bei www.aachen.de unter dem Suchbegriff „Elternbeitrag Datenschutz“ ist.

Ich/Wir versichere/versichern, dass meine/unsere Angaben richtig und vollständig sind.

Die notwendigen Nachweise sind als Anlage beigefügt.

(Bitte ausschließlich **Kopien** verwenden, die Rücksendung eingeschickter Originale ist **nicht** möglich)

Die hier erhobenen Daten werden zur Berechnung des Elternbeitrages für die Betreuung in der Kindertagesstätte bzw. offene Ganztagschule benötigt. Dieselben Daten werden bzw. wurden zur Berechnung des Elternbeitrages für die Kindertagespflege bzw. Kindertageseinrichtungen ebenfalls benötigt. **Ich erkläre mich damit einverstanden**, dass die Daten aus dem Bereich Kindertagespflege bzw. Kindertageseinrichtungen, soweit erforderlich (Geschwisterermäßigung bei Mehrfachnutzung bzw. Wechsel des Kindes) (weiter-)genutzt werden können.

Ort, Datum

Unterschrift des Vaters/ der Mutter

Ort, Datum

Unterschrift des Vaters/ der Mutter

(Bei gemeinsamer Erklärung der Eltern sind **beide** Unterschriften erforderlich!)